

recht werden vom Tatbestand des § 176 StGB nicht mehr erfaßt*

Derartige Handlungen können nur noch als Ordnungswidrigkeiten verfolgt werden.

§ 176 StGB ist im Verhältnis zu § 159 StGB Spezialtatbestand. Ausgangspunkt ist das staatsrechtliche Verhältnis zwischen dem Staatshaushalt und abgabepflichtigen Bürgern, Betrieben usw. Dem Staatshaushalt steht das Recht auf Vereinnahmung der entsprechenden Mittel aus dem Vermögen der Pflichtigen zu. Es handelt sich dabei um eine staatsrechtliche Forderung.

Entgegen den bis zum 1. Juli 1968 geltenden strafrechtlichen Regelungen enthält § 176 StGB den Begriff "andere Abführungen". Das stellt eine Erweiterung des bisherigen Anwendungsbereiches des Steuerstrafrechts dar, denn unter diesem Begriff werden alle Abführungen an den Staatshaushalt auf staatsrechtlicher Grundlage erfaßt. Darunter fallen also auch neben allen Formen der Abgaben, wie Verbrauchsabgaben, Dienstleistungsabgaben usw. die Nettogewinnabführungen, Produktionsfondsabgaben, Preisausgleichsabführungen und dergleichen, die von Betrieben und Institutionen aller Eigentumsformen zu entrichten sind. Daraus ergeben sich eine Reihe weitreichender Konsequenzen, weil bisher derartige Delikte im Zuständigkeitsbereich der Referate Wirtschaftsprüfung und Steuerfahndung der Abteilungen Finanzen der örtlichen Räte strafrechtlich verfolgt wurden.

Die bisher in einem besonderen Gesetz festgelegten Tatbestände hinsichtlich der Hinterziehung von Beiträgen zur Sozialversicherung sind in den § 176 StGB aufgenommen worden und entsprechen im vollen Umfange denen der Steuerhinterziehung bzw. Abgaben- und Abführungshinterziehung.

§ 176 StGB ist ein Erfolgsdelikt. Das bedeutet, daß die eingetretene Verkürzung Voraussetzung für die Vollendung